



Fragen und Antworten zur Einführung des neuen MorgenFund Preis- und Leistungsverzeichnisses (PLV)

Wann tritt das neue PLV in Kraft?

Die Einführung ist Mitte Mai 2025 erfolgt. Alle Neukunden können ab diesem Zeitpunkt von den neuen, reduzierten Depotführungsentgelten profitieren. Für die Einreichung von alten Depoteröffnungsanträgen gilt eine Übergangsfrist bis 31.07.2025. Bitte beachten Sie jedoch: Erfolgt keine nachträgliche Zustimmung zum neuen Preis- und Leistungsverzeichnis (PLV), werden diese Kunden weiterhin im bisherigen Depotpreismodell mit höheren Depotführungsentgelten geführt.

Zu welchem Stichtag ist geplant, das neue PLV in der API und korrespondierend in der Beratungssoftware des Partners zu implementieren?

Alle an die API angebotenen Pools und Vertriebsorganisationen werden zeitgleich umgestellt, es gibt seitens MorgenFund nur eine API. Die Umstellung erfolgte zum 2. Juni 2025. Seit diesem Zeitpunkt sind über die API die neuen Depotpreismodelle des neuen PLV hinterlegt.

Es gibt im PLV eine Offline-Variante, kann diese ausgewählt werden?

Nein, für Neukunden ist ausschließlich die Depoteröffnung in der Online-Variante vorgesehen. Bitte achten Sie darauf eine gültige E-Mailadresse anzugeben, damit das Depot auch wie gewünscht eröffnet werden kann.

Bei Bestandskunden, die im Rahmen der Zustimmung zum neuen PLV nicht die Online-Depotführung akzeptieren möchten, kann das Depot mit dem erhöhten Depotführungsentgelt in Höhe von 39,90 € trotzdem weitergeführt werden.

Was genau bedeutet Online-Depotführung?

Die Online-Depotführung bedeutet, dass der Kunde beispielsweise Abrechnungen in seine Online-Postbox eingestellt bekommt und parallel dazu die Information über neue Dokumente in der Postbox per E-Mail zugesandt bekommt. Der Kunde erhält seine Dokumente, Abrechnungen, den Jahresdepotauszug und weitere Unterlagen digital in seiner Postbox und kann jederzeit und von überall über die MorgenFund App oder den Webzugang darauf zugreifen.

Durch den Wegfall des Papierversand werden nicht nur Ressourcen geschont, sondern auch der Geldbeutel, da für die Offline-Depotführung im Bestand ein zusätzliches Depotführungsentgelt von 20,- € anfällt. Nach der Umstellung auf die Online-Depotführung sind wir natürlich selbstverständlich weiterhin telefonisch und per E-Mail, bei allen Fragen rund um das Depot für die Kunden da.



Fragen und Antworten zur Einführung des neuen MorgenFund Preis- und Leistungsverzeichnisses (PLV)

Ist eine Verknüpfung von PLV und Online-Konvertierung in einer Aktion geplant?

Nein – die Einführung des neuen PLV erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob eine Zustimmung zur Online-Depotführung vorliegt oder nicht.

Für **Neukunden**: Neukunden werden seitens MorgenFund nur noch mit Online-Depotführung angenommen. Die Angabe einer E-Mailadresse ist verpflichtend, damit ein Depot eröffnet werden kann. In der API ist standardmäßig die Auswahl des MorgenFund Online Depots vorgegeben, eine Angabe der E-Mailadresse und Zustimmung zu den Online-Sonderbedingungen ist zwingend notwendig.

Bitte achten Sie darauf eine gültige E-Mailadresse anzugeben, damit das Depot auch wie gewünscht eröffnet werden kann.

Für **Bestandskunden**: Bestandskunden werden in Tranchen ab Ende Juni 2025 angeschrieben bzw. in Ihrem bestehenden Online-Depotzugang um Zustimmung zum neuen PLV und etwaig, wo noch nicht im Rahmen des Welcome Package geschehen, um Zustimmung zu den AGB der MorgenFund gebeten.

Was ist die Definition eines Online-Kunden im Kontext der neuen Depotmodelle?

Ein Online-Kunde wird definiert durch seine Zustimmung zu den Online-Sonderbedingungen (Postbox) und dem Vorliegen einer E-Mail-Adresse für die Information zu neuen in die Online-Postbox eingestellten Dokumenten. Diese Kombination stellt sicher, dass der Kunde eingewilligt hat, die Kommunikation in die elektronische Postbox zu erhalten und kein postalischer Briefversand mehr notwendig ist.

Ein Online-Kunde ist also ein Kunde, der einer Online-Depotführung zugestimmt hat und den Online-Depotzugang mit der zugesandten PIN aktiviert und in Betrieb genommen hat.

Muss ich als Vermittler eigenständig meine Kunden informieren?

Nein, alle Bestandskunden werden beginnend ab Ende Juni 2025 angeschrieben und um Zustimmung zum neuen PLV und etwaig auch den AGB der MorgenFund GmbH gebeten. Dies geschieht bewusst in Tranchen, um den Rücklauf der Zustimmungen zu steuern und diese insbesondere schnell verarbeiten zu können. Gleichmaßen sind die Kapazitäten im Service auf die Anzahl der angeschriebenen Kunden in den einzelnen Tranchen ausgerichtet. Eigene Informationskampagnen können dazu führen, dass Rückmeldungen nicht eindeutig zugeordnet werden können und Kundenanfragen im Service möglicherweise nicht korrekt oder verzögert beantwortet werden.

Bis wann muss eine Zustimmung zum neuen PLV erfolgt sein, damit eine Berücksichtigung beim Depotgebühreneinzug stattfinden kann?

Der Einzug der Depotgebühren 2025 ist für Mitte Dezember geplant. Alle Zustimmungen die bis dahin bei MorgenFund eingegangen und verarbeitet worden sind, werden entsprechend mit den neuen günstigen Depotgebühren berechnet. Bitte beachten Sie, dass für den eventuellen postalischen Versand von Zustimmungsf formularen sowie deren Bearbeitung und systemseitige Erfassung ein gewisser Vorlauf notwendig ist. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, sollten Sie und Ihre Kunden die Zustimmung idealerweise bis spätestens 15. November erteilen. Am schnellsten und unkompliziertesten erfolgt die Rückmeldung bei Nutzung der Online-Depotführung.



Fragen und Antworten zur Einführung des neuen MorgenFund Preis- und Leistungsverzeichnisses (PLV)

In welcher Höhe werden die Depotgebühren berechnet, wenn der Wechsel unterjährig stattfindet?

Für das Jahr 2025 wird die Depotgebühr vereinnahmt, welche zum Zeitpunkt des Depotgebührenlaufs im System hinterlegt ist. Stimmt ein Kunde also im Zuge der Anschreiben der Bestandskunden beispielsweise im August dem neuen PLV zu, wird für das gesamte Jahr 2025 die Depotgebühr gemäß des neuen PLV berechnet.

Was passiert, wenn Kunden dem neuen PLV nicht zustimmen?

Kunden, die nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Depotgebühreneinzug dem neuen PLV zustimmen, verbleiben im bisherigen zwischen MorgenFund und dem Kunden vereinbarten PLV.

Was sind die wesentlichen Unterschiede zwischen dem bisherigen PLV und dem neuen MorgenFund PLV?

Die wesentlichen Änderungen im Überblick können Sie dem Flyer Änderungen im Überblick entnehmen. Das neue MorgenFund PLV ist schlanker, einfacher und transparenter geworden.

Meine Kunden haben doch bei der Depoteröffnung zu DWS-Zeiten den AGB zugestimmt, warum ist nun eine erneute Zustimmung notwendig?

Die MorgenFund GmbH ist in die Rechtsnachfolge der DWS-Investmentplattform eingetreten und hat damit auch alle Kunden mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen. In der Eigentümerschaft der DWS wurde das Plattformgeschäft im Rahmen des § 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des KWG geführt.

MorgenFund unterliegt als Wertpapierinstitut umfangreichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, welche MorgenFund über die neuen Vertragsunterlagen, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH umgesetzt hat. Aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021 ergibt sich die Verpflichtung, die ausdrückliche Zustimmung zu den AGB von MorgenFund einzuholen, um eine sichere, dauerhaft rechtswirksame vertragliche Grundlage zu schaffen.

Wir möchten Sie daher darum bitten, uns Ihre Zustimmung zu den neuen Vertragsunterlagen von MorgenFund zu erteilen.



Fragen und Antworten zur Einführung des neuen MorgenFund Preis- und Leistungsverzeichnisses (PLV)

Welche Änderungen in den AGB der MorgenFund gibt es gegenüber den AGB aus DWS-Zeiten?

Mit der Übernahme der Depotführung durch MorgenFund im Dezember 2022 wurden die Vertragsunterlagen, u.a. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Depots bei der MorgenFund GmbH, grundlegend aktualisiert. Hintergrund sind Änderungen in der Auftragserteilung und weitere regulatorische Anforderungen, die MorgenFund als Wertpapierinstitut im Rahmen der Übernahme der Depotführung umsetzen musste. Mit der Zustimmung erteilen Sie als Kunde u.a. das Einverständnis, dass **Ex Ante Kosteninformationen nachträglich (nach einem Kauf / Verkauf) zur Verfügung gestellt werden** (siehe Abschnitt 3 Ziffer 3 „Zurverfügungstellung von Informationen über Kosten und Gebühren“ in den AGB) sowie das **Einverständnis, dass ich die Verkaufsunterlagen für Investmentfonds und ETFs inkl. der jeweiligen Basisinformationsblätter (KIDS, PRIIPS) vor der Auftragsausführung auf der Homepage der MorgenFund GmbH unter www.morgenfund.com zur Verfügung gestellt bekomme** (siehe Abschnitt 2, Ziffer 2 Absatz 2 „Bereitstellung der Verkaufsunterlagen auf der Homepage/Postalische Versendung auf Anfordern des Kunden“ in den AGB) sowie zur **Geltung der Ausführungsgrundsätze siehe Abschnitt 4 der AGB** „Ausführungsgrundsätze beim Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen und ETFs“.

Was passiert, wenn Kunden den AGB nicht zustimmen?

Um das bestehende Vertragsverhältnis mit Ihnen dauerhaft zukünftig weiterführen zu können, benötigen wir eine aktualisierte Vertragsgrundlage, welche die aufsichtsrechtlichen Regularien und operativen Abläufe (wie z.B. der ex ante Kosteninformationen, Abwicklungsmodalitäten bei der Auftragsvergabe etc.) widerspiegelt. Dies kann nur mit Hilfe Ihrer Zustimmung zu den neuen Vertragsbedingungen der MorgenFund erfolgen. Sollten wir keine Zustimmung zu den neuen Vertragsbedingungen von Ihnen erhalten, sehen wir uns leider dazu gezwungen, weitere Maßnahmen zu ergreifen und ggf. mittelfristig die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Was passiert bei Bestandskunden, gibt es eine Aktion zum Wechsel oder erfolgt eine automatische Umstellung?

Alle Bestandskunden werden in Tranchen beginnend ab Ende Juni 2025 angeschrieben und um Zustimmung zum neuen PLV gebeten.

Eine automatische Umstellung der Kunden erfolgt nicht. Dies geht auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) zurück. Der BGH hat damals entschieden, dass Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken sowie der Preis- und Leistungsverzeichnisse der aktiven Zustimmung der Kunden bedürfen. Eine Zustimmungsfiktion durch eine Widerspruchsregelung ist nicht mehr zulässig. Im Interesse der Rechtssicherheit für den Depotinhaber (die Vermittler) und uns als depotführendes Institut ist daher die Zustimmung unerlässlich.



Fragen und Antworten zur Einführung des neuen MorgenFund Preis- und Leistungsverzeichnisses (PLV)

Wo kann ich als Vermittler einen Überblick über den Status meiner Kunden erhalten?

Sie können in Partner@Web (P@W) den Status – in Bezug auf das gültige PLV/die AGB-Zustimmung als auch in Bezug auf den Online-Status Ihrer Kunden einsehen. Bei Fragen zu den Auswertungsmöglichkeiten im P@W kommen Sie gerne auf uns zu (partnerservice@morgenfund.com).

Vertriebszentralen bzw. Vermittler können über P@W den Status des Kunden filtern, und Kundenlisten für die Initiierung von Kampagnen innerhalb der jeweiligen Vertriebsorganisation lancieren.

Erhalte ich als Vermittler eine Information, wann meine Kunden angeschrieben werden?

Wir planen mit dem Versand der Zustimmungsschreiben an die Bestandskunden bzw. mit der Einstellung der Schreiben in die Online - Postboxen, eine parallele Information an die Zentralen der Maklerpools bzw. an die Zentralen der Vertriebsorganisationen bereitzustellen. Nutzen Sie gerne die Gelegenheit für eine Kontaktaufnahme und begleitende vertriebliche Ansprache Ihrer Kunden.

Wie können meine Kunden die Zustimmung erteilen?

Kunden mit Online-Depotführung bekommen mit dem Login in der MorgenFund App bzw. im MorgenFund Webzugang einen Zustimmungsbanner angezeigt über den Sie die relevanten Unterlagen einsehen und herunterladen und Ihre Zustimmung per Klick erteilen können.

Kunden mit Offline-Depotführung erhalten Anschreiben per Post und können entweder über einen QR-Code online die relevanten Unterlagen einsehen und herunterladen und Ihre Zustimmung erteilen. Alternativ kann die Zustimmung per Serviceformular auf dem Postweg (MorgenFund GmbH, Postfach 10 02 40, 96054 Bamberg) oder per E-Mail an die extra für diese Aktion eingerichtete Aktions-E-Mailadresse (zustimmungen-de@morgenfund.com) erfolgen. Der Kunde kann hierzu gerne den frankierten Rückumschlag benutzen, der dem Anschreiben beigelegt ist.

Wichtiger Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie, dass sowohl die postalische Adresse als auch die E-Mailadresse ausschließlich für die Rücksendung des Zustimmungssformulars im Rahmen der Zustimmungskaktion vorgesehen sind. Es können keine weiteren Aufträge entgegengenommen und verarbeitet werden.



Fragen und Antworten zur Einführung des neuen MorgenFund Preis- und Leistungsverzeichnisses (PLV)

Wie berechnet sich das Verwaltungsentgelt für ETFs und Fonds ohne laufende Vertriebsprovision?

Für die Berechnung des Verwaltungsentgeltes werden jeweils die Depotbestände des Kunden in EUR aller im Depot des Kunden verwahrten ETFs und Fonds-Anteilsklassen ohne laufende Vertriebsprovision zum 20. eines jeden Monats herangezogen. Eine Liste dieser ETFs und Fonds-Anteilsklassen ist im Downloadcenter auf der Webseite der MorgenFund (www.morgenfund.com) zur Verfügung gestellt. Die Belastung des Verwaltungsentgeltes erfolgt halbjährlich auf den Durchschnitt des monatlich fest gestellten Bestandes für das zurück liegende Kalender-Halbjahr. Sofern der 20. eines Monats auf ein Wochenende/ Feiertag fällt, findet die Berechnung bzw. Belastung des Verwaltungsentgeltes am Werktag zuvor statt.

Die Belastung des Verwaltungsentgeltes erfolgt derzeit per Verkauf von Anteilen nach den im PLV beschriebenen Abrechnungsmodalitäten für das Depotführungsentgelt und zukünftig per Lastschriftinzug von der angegebenen Referenzbankverbindung des Kunden. Das Institut wird den Kunden hierüber (z.B. durch Andruck auf den Umsatzabrechnungen/Depotauszug) rechtzeitig informieren.

Das Verwaltungsentgelt wird erstmalig für das laufende Kalender-Halbjahr fällig, in dem der Kunde die Zustimmung zu dem Preis- und Leistungsverzeichnis erteilt.

Wird die Depotgebühr in voller Höhe fällig, wenn ich unterjährig ein Depot eröffne?

Ja, in Anbetracht des niedrigen Depotführungsentgeltes hat sich MorgenFund bewusst dazu entschieden einmal im Jahr die Gebühren zu erheben und einzuziehen. Dies erfolgt grundsätzlich jeweils am letzten Geschäftstag vor dem zweiten Wochenende im Dezember eines jeden Jahres. Das Depotführungsentgelt wird für das gesamte Kalenderjahr, unabhängig vom Eröffnungszeitpunkt des Depots, berechnet und abgerechnet. Eine Aufteilung auf mehrere Zeitpunkte mit anteiligen Jahresgebühren würde zu unverhältnismäßigen Kosten in Relation zu den Depotgebühren führen. Um die Gebühren für alle Kunden dauerhaft niedrig halten zu können, ist die Entscheidung für den Einzug einmal jährlich getroffen worden.

Ist durch den Vermittler eine Rabattierung (Übernahme der Gebühren durch den Vermittler) der Depotgebühren möglich?

Eine Übernahme von Depotgebühren liegt im Ermessen des Vermittlers in der Ausgestaltung seiner Beziehung zum jeweiligen Kunden. MorgenFund wird die Gebühr immer dem entsprechenden Depot belasten.

Ich bin Kunde der Digitalen Vermögensverwaltung „MorgenFund Online Investing“. Ändert sich für mich etwas an den Konditionen und Preisen?

Nein, bei der digitalen Vermögensverwaltung "MorgenFund Online Investing" ändert sich für Sie nichts an den bestehenden Konditionen und Preisen. Diese werden von den Anpassungen der Vertragsunterlagen nicht berührt.



Fragen und Antworten zur Einführung des neuen MorgenFund Preis- und Leistungsverzeichnisses (PLV)

Wie kann ich nachvollziehen wie viel Depotführungsentgelt ich als Kunde aktuell bei der MorgenFund GmbH bezahle?

Ihre aktuellen Kosten für die Depotführung hängen davon ab, in welchem Preis-und-Leistungsverzeichnis Sie sich aktuell befinden. Dies ist abhängig von Ihrem Depotöffnungszeitraum und der erfolgten Zustimmung zum Preis- und Leistungsverzeichnis im Rahmen der Depotübernahme von DWS durch MorgenFund. Ihr Depotführungsentgelt entnehmen Sie zum Beispiel der Jahresdepotabrechnung mit der Umsatzart „Verkauf wegen Depotentgelt“ oder in dem Bericht über Kosten für Ihr MorgenFund Depot (Ex Post Kostenausweis), welche Sie einmal jährlich mit der Jahresdepotaufstellung erhalten. Das erwartete Depotführungsentgelt wird außerdem im Rahmen des Ex Ante-Kostenausweises bei jeder relevanten Transaktion ausgewiesen.

Muss ich als Kunde im Rahmen der Aktion zur Zustimmung zu den neuen Vertragsunterlagen eine Online-Depotführung beantragen?

Nein, das müssen Sie nicht. Allerdings empfehlen wir Ihnen aus mehreren Gründen die Beantragung eines Online-Zuganges für Ihr bestehendes Depot:

- **Geringere Depotführungskosten:** Die neuen Depotführungsentgelte sind auf eine Online-Depotführung ausgerichtet. Sofern Sie Ihr Depot **(auch weiterhin) offline** führen möchten, fällt gemäß dem neuen Preis- und Leistungsverzeichnis ab 01.07.2023 **ein höheres Depotführungsentgelt in Höhe von 39,90 € an**. Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Sie durch die Umstellung Ihres Depots auf eine Online-Depotführung die höheren Depotführungsentgelte vermeiden können.
- **Alle Informationen schnell & einfach an einem Platz – Ihrem elektronischen Postkorb:** Sie erhalten alle wichtigen Informationen rund um Ihr Depot ab der Freischaltung Ihres Online-Zuganges zum Depot schnell und unkompliziert an einem zentralen Ort, dem elektronischen Postkorb. Hier werden alle Informationen rund um Ihr Depot zudem gespeichert, sodass Sie diese jederzeit abrufen und herunterladen können.
- **Nachhaltigkeit und Schonung von wichtigen Ressourcen:** Nachhaltigkeit ist der MorgenFund GmbH ein wichtiges Anliegen. Helfen Sie uns dabei, die Ressourcen unserer Umwelt zu schonen und nachhaltiger zu werden und nutzen Sie für die Kommunikation mit uns das elektronische Postfach. Sparen Sie sich zukünftig die physische Ablage Ihrer Dokumente rund um das Depot und nutzen Sie hierfür einfach das elektronische Postfach als Archiv, bei dem Sie jederzeit Zugriff zu Ihren Unterlagen und Informationen rund um Ihr Depot haben.



Fragen und Antworten zur Einführung des neuen MorgenFund Preis- und Leistungsverzeichnisses (PLV)

Welche Kosten fallen bei einem VL-Vertrag an und wie unterscheiden sich diese je nach Depotführung?

Für einen aktiven VL-Vertrag wird ein jährliches Vertragsentgelt in Höhe von 12 € erhoben. Die weiteren Kosten hängen davon ab, wie das Depot geführt wird:

- **Online-Depotführung:** Es fällt ausschließlich das VL-Vertragsentgelt von 12 € pro Jahr an – keine weiteren Depotgebühren.
- **Offline-Depotführung:** Zusätzlich zum VL-Vertragsentgelt wird ein jährliches Depotführungsentgelt von 20 € erhoben.

Besonderheiten bei zusätzlicher Geldanlage:

- **Wenn zusätzlich in denselben Fonds investiert wird, der auch im VL-Vertrag bespart wird:** Es fällt keine zusätzliche Depotgebühr an (bei Offline-Depot gilt weiterhin das zusätzliche Depotführungsentgelt von 20 €).
- **Wenn in einen anderen Fonds investiert wird:** Dann wird das reguläre Depotführungsentgelt zusätzlich zum VL-Vertragsentgelt berechnet – unabhängig davon, ob das Depot online oder offline geführt wird.